



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 16 - 30. Jahrgang – 19.12.2024

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Bergen auf Rügen und des Städtebaulichen Sondervermögens „ASZ GS Altstadt“ zum 31.12.2023
- Öffentliche Bekanntmachung: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023
- Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Bergen auf Rügen
- Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinnützigen Sportschwimmbadbetriebs gGmbH Bergen auf Rügen gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2023; Spendenbericht 2023

Die Jahresabschlüsse der Stadt Bergen auf Rügen und der Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2023 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse und die Anlagen erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Jahresabschlüsse zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte am 11.12.2024.

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Städtebaulichen Sondervermögens „Grundschule Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dem städtischen Jahresabschluss 2023 ist der Spendenbericht 2023 beigefügt. Die Jahresabschlüsse und der Spendenbericht liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 12. Dezember 2024


Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2023 der Stadt Bergen auf Rügen und der Sondervermögen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 28.11.2024 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten. Der Beschluss der Stadtvertretung über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 11.12.2024.

Bergen auf Rügen, den 12. Dezember 2024


i.V. Jörg Remane
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B in der Stadt Bergen auf Rügen

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 11.12.2024 (StV-Beschluss 38-03/24) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Grundsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	275 %
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	400 %

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Bergen auf Rügen, den 17. 12. 2024



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg -Vorpommern (Änderung des Grundsteuerzuständigkeitsgesetzes (LT-Drs. 8/2759) wurde das Gesetz dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen muss.

Für die Stadt Bergen auf Rügen stellt sich das in Folge der o.g. Hebesatzsatzung (StV-Beschluss 38-03/24) vom 11.12.2024 wie folgt dar:

Grundsteuer A: aufkommensneutraler Hebesatz: 205%; beschlossener Hebesatz: 275%;
Abweichung: 70%;

Grundsteuer B: aufkommensneutraler Hebesatz: 355%; beschlossener Hebesatz: 400%;
Abweichung: 45%

Öffentliche Bekanntmachung

über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinnützigen Sportschwimmbadbetriebs gGmbH Bergen auf Rügen gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V

1. Erteilter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 07. Juni 2024; signiert am 08.10.2024: siehe Anlage 1
2. Unter der Beschluss-Nr. II wurde auf der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Sportschwimmbadbetriebs gGmbH am 19.11.2024 folgender Beschluss gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss ist in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 07.10.2024 beraten worden. Der Aufsichtsrat billigte den vorgelegten Jahresabschluss und empfiehlt der Gesellschafterin, den Jahresabschluss festzustellen.

Der Jahresabschluss wurde von der Domus AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kuhstraße 1, 18055 Rostock geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss mit einem Jahresfehlbetrag von 108.222,13 Euro und mit einer Bilanzsumme von 257.375,98 Euro fest. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss wird einstimmig durch die Gesellschafterversammlung gefasst.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 16. Dezember 2024

i.V. Anja Ratzke
Anja Ratzke
Bürgermeisterin



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeinnützige Sportschwimmbadbetriebs gGmbH, Bergen auf Rügen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinnützige Sportschwimmbadbetriebs gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. Juni bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinnützige Sportschwimmbadbetriebs gGmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. Juni bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 5. Juni bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Rumpfgeschäftsjahr vom 5. Juni bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die GSSB gemäß der vorliegenden Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2024 inklusive der Folgejahre bis 2028 auf den weiteren Verlustausgleich durch die Gesellschafterin sowie durch die Stadt Bergen auf Rügen angewiesen ist. Ein Ausbleiben der geplanten Verlustausgleichszahlungen kann aus heutiger Sicht entwicklungsbeeinträchtigende Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GSSB auslösen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben. *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 7. Juni 2024

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Rostock



signiert
Richard Christmann
08.10.2024
07:45:27 GMT
Wirtschaftsprüfer

signiert
Sebastian Singer
08.10.2024
10:03:50 GMT
Wirtschaftsprüfer

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de